

14.1 Einwender Nr. 1

Stellungnahmen vom 22.10.2002, 28.04.2003 und 16.09.2003

Der (anwaltlich vertretene) Einwender hat unter dem 22.10.2002 vorgetragen, Eigentümer oder Nießbraucher folgender vom Vorhaben unmittelbar betroffener Grundstücke zu sein:

Lfd. Nr. des GEVZ	Gemarkung	Flur Nr.	Flurstück Nr.	Bemerkung
6	Sachsenwald	41	2/2	Eigentum, in Gde. Aumühle
10	Sachsenwald	41	20/12	Nießbrauch, Forstgutsbezirk
11	Sachsenwald	53	14/7	Nießbrauch, Forstgutsbezirk
12	Sachsenwald	53	4/1	Nießbrauch, Forstgutsbezirk
13	Sachsenwald	53	2/1	Nießbrauch, Forstgutsbezirk
22	Sachsenwald	41	20/11	Eigentum, Forstgutsbezirk

Mit Schreiben vom 16.09.2003 trägt der Einwender gemeinsam mit Einwender Nr. 2 vor, dass nicht Einwender Nr. 2, sondern Einwender Nr. 1 der Eigentümer der in vorstehender Tabelle mit der Bemerkung „Nießbrauch“ versehenen Flächen ist.

Er macht ferner folgende Betroffenheit geltend:

Der Einwender ist - wie auch Einwender Nr. 2 - verantwortlicher Träger von öffentlich-rechtlichen und privaten Rechten und Pflichten im Gutsbezirk Sachsenwald (Einwender Nr. 7). Er ist Eigentümer des Grundstücks Oedendorfer Weg 5 (Restaurant Forsthaus Friedrichsruh), der auf seinen Grundstücken befindlichen Gebäuden und Pflanzen.

Zum Vorhaben äußert er sich wie folgt:

Folgende Grundrechtsverletzungen werden gerügt: Art. 2 Abs. 2 GG - Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit der Einwender Nr. 1, 2, 5 und 6, Art. 12 GG - Freiheit der Berufsausübung der Einwender Nr. 1 bis 4, Art. 14 GG - Schutz des Eigentums der Einwender Nr. 1 bis 6 und Art. 20a GG - Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen der Einwender Nr. 1 und 2. Die Planrechtfertigung wird angezweifelt. Die Höchstgeschwindigkeit könne in Friedrichsruh weiterhin 160 km/h betragen und das Vorhaben unterlassen werden. Der Ausbau eines europäischen Hochgeschwindigkeitsnetzes sei lediglich verkehrs-

politische Leitlinie, die einer besonderen gesetzlichen Grundlage bedürfe. Den Planunterlagen fehle eine Linienbestimmung und Trassenalternativen zur Bahnstrecke, eine Beschreibung der Gesamtmaßnahme Hamburg - Berlin, eine nähere Darlegung zu Geschwindigkeiten und deren technischen Voraussetzungen. Der Eingriff sei so schwerwiegend, dass das Vorhaben zu unterlassen sei („Nullvariante“). Die erste Baustufe genüge den Verkehrsbedürfnissen und habe eine BÜ-Beseitigung nicht vorgesehen und parallel laufende Planungen der Straßenbauverwaltung nicht einbezogen, Eingriffe in „Natura-2000-Gebiete“ seien zu befürchten, nach der ersten Baustufe sei die Trasse vorfestgelegt gewesen, so dass sich aufdrängende Trassenalternativen trotz Notwendigkeit nicht mehr realistisch seien.

Es wird unter Hinweis auf ein Prinzip der Kontinuität der Planung bezweifelt, dass die DB Netz AG die richtige Vorhabenträgerin sei, nachdem das Projekt zunächst vom Straßenbauamt Lübeck geplant wurde. Der Straßenbau habe die erheblich größeren (Kosten-) Folgen.

Es fehle eine Prognose der Fahrgastzahlen.

Die Planung habe erhebliche Nachteile für Friedrichsruh und seine Kultur- und Naturdenkmale. Diese bilden eine von Einwender Nr. 3 geführte wirtschaftliche betriebliche Einheit. Ein Raumordnungsverfahren sei erforderlich.

Die Verkehrsströme würden erheblich nachteilig verändert, indem das natürliche, durch den Hohlweg u.a. vorgegebene Verkehrshindernis weg falle und dennoch nicht der gesamte Ort umfahren würde. Die Kfz-Prognose wird angezweifelt, insbesondere eine erhebliche Zunahme des Lkw-Verkehrs erwartet. Das gefährde und erschüttere Grundstücke und Wohnhäuser mehrerer Einwender. Bauschäden seien zu erwarten. Beweissicherungsverfahren seien daher auf die in der Stellungnahme vom 22.10.2002 genannten Grundstücke und Gebäude zu erstrecken. Es entstünden Probleme für Fußgänger- und Radfahrerverkehr, Besucher von Restaurants und anderen Einrichtungen und mit der Parkplatzsituation. damit werde gegen Zielsetzungen des Landesraumordnungsplans Schleswig-Holstein, den Regionalplan Planungsraum I und das Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein verstoßen. Die Erreichbarkeit des Mausoleums mit Bussen und Pkw wird hinterfragt.

Es wird ein Fußgänger- und Radfahrertunnel im Bereich des heutigen Bahnübergangs gefordert und ein Rückgang der Besucherzahlen von Friedrichsruh und seinen Einrichtungen

gen. befürchtet. In diesem Zusammenhang wird die Qualifikation der Ersteller der UVS in Frage gestellt. Die Waldordnung werde beeinträchtigt. Es fehle ein zeitnahes Scoping und Aussagen zu bestimmten Auswirkungen des Vorhabens.

Der landschaftspflegerische Begleitplan wird kritisiert, Ausgleichsmaßnahmen seien unvollständig und ungeeignet.

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung sei ungenügend. Eine neue Untersuchung sei erforderlich.

Es werden erhebliche schädigende, nachteilige und belästigende Wirkungen des künftigen Verkehrslärms befürchtet. Die Planung stelle deren Vermeidung nicht hinreichend sicher. Insbesondere im Bereich der Straßenüberführung, der Grundstücke der Einwenderin Nr. 4 und im Bereich Rosenstraße / Am Oedendorfer Weg seien aktive Schallschutzmaßnahmen geboten. Rechtlich lägen wesentliche Änderungen durch den Straßenbau und die Schließung des Bahnübergangs vor. Die schalltechnische Untersuchung sei mangelhaft (Berechnungsgrundlagen, Beurteilung des BÜ-Rückbaus, der Straßenüberführung und der L 208 neu, Verkehrsverhältnisse und Geschwindigkeiten, Bebauung, Nutzungsarten und Prognose). Steigungen und Gefälle seien zu berücksichtigen. Das Gebiet sei als allgemeines Wohngebiet zu bewerten.

Eine Inanspruchnahme von Grundstücken der Einwender Nr. 1, 2, 3 und 4 werde in jeder Hinsicht (Trasse, Kompensationsmaßnahmen, vorübergehende Baufläche) abgelehnt. Außerdem sei das Maß der Grundinanspruchnahme nicht deutlich beschrieben und zu hoch angesetzt. Insbesondere entfielen Parkplätze am Museum. Waldbäume müssten gefällt werden, das führe zu zusätzlicher Bruchgefahr und Gefährdung der Tierwelt, ein Waldweg werde von der neuen Trasse überbaut, so dass ein neues Wegesystem für den - schonenden - Abtransport von geschlagenem Holz aufzubauen sei - auch mittels Ausbau der die vom Einwender genannten Forstwege.

Mit Stellungnahme vom 16.09.2003 werden die im Schreiben vom 22.10.2002 enthaltenen Einwendungen aufrecht erhalten und weitere Einwendungen zur Planänderung erhoben. Es wird bemängelt, dass die Vorhabenträgerin den Einwendern Ausgleichs- und / oder Entschädigungsansprüche für die erheblichen Eingriffe weder dem Grunde nach noch der Höhe zuerkannt oder festgestellt hat. Eine Kosten-Nutzen-Analyse der Strecke sei wegen fehlender Fahrgastzahlen nicht möglich. Die geänderte Straßenverkehrsprognose bilde den zu erwartenden Verkehr nicht zutreffend ab. Die Grundstücke der Einwender

würden durch den Lkw-Verkehr zunehmenden Erschütterungen ausgesetzt werden, insbesondere die von den Einwendern genannten. Die Rosenstraße und der Oedendorfer Weg seien in den Bereich der Beweissicherungen einzubeziehen (vgl. TA Lärm). Die Parkplatzfrage sei insbesondere für die Einwender Nr. 1, 3, 4 und 7 von zentraler Bedeutung; für das Museum und die übrigen Einrichtungen würden mindestens 80 Parkplätze benötigt. Diese befänden sich bisher überwiegend auf der privaten Zuwegung von der L 208 nach Osten bis zum Dampfsägewerk. Für entfallende Flächen seien planerisch neue Flächen vorzusehen, und zwar nördlich der bisherigen Privatstraße „Am Sägewerk“ und östlich des Versickerbeckens und in angemessenem Abstand zur Schwarzen Au. Eine Ausweisung dieser Fläche als Naturschutzgebiet habe zurückzustehen, da andernfalls ein Besucherrückgang oder chaotische Verkehrsverhältnisse zu erwarten seien.

Die Forderung nach einer Fuß- und Radwegunterführung habe sich durch die Planänderung erledigt. Offen sei aber noch die Frage der Erreichbarkeit des Mausoleums für Pkw und Busse und ein Busparkplatz südlich des Bahnübergangs.

Die überplanten Waldflächen gehören zu einem verpachteten Jagdgebiet, das durch die Zerschneidung entwertet werde, da Tiere den Gefahrenbereich meiden würden. Hierfür sei Ausgleich zu leisten. Die 2,4 ha große geplante Ausgleichsfläche stehe hierfür nicht zur Verfügung, da sie derzeit und künftig gewerblich genutzt werde. Sie sei eine geeignete Gewerbefläche und werde überdies für eigene Maßnahmen der Einwender Nr. 1 und 4. benötigt. Es sei eine erhebliche Beeinträchtigung i.S.d. § 34 Abs. 2 BNatSchG für das schutzwürdige Gebiet der Schwarzen Au und angrenzender Waldflächen zu befürchten.

LBP und UVS seien in mehreren im Schreiben genannten Punkten unrichtig. Die Unterführung könne nur mit erheblich lärm- und erschütterungsintensiven Bauarbeiten errichtet werden. Gefordert werden: Bauverbot während der Nachtzeit und an Wochenenden, Einsatz von lärmarmen Baumaschinen während der Tageszeit und Einhaltung der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm, hilfsweise Einräumung eines Hotelübernachtungsanspruchs für betroffene Wohnhäuser.

Die Böschung der Rampe sei mit einem Lärmschutzwall zum Schutze des Dampfsägewerksgeländes zu versehen. Die Zufahrt solle 5 m breit werden. Eine Pflasterverlegung bei Zufahrten sei abzustimmen.

Beim Lärmschutz seien Summenpegelberechnungen zugrunde zu legen, eine neue Untersuchung zu fertigen und daraus die gebotenen Folgerungen zu ziehen, auch für die

Gebäude C - K und M - P und das Dampfsägewerk, dessen künftige Nutzung als Wohngebiet sich aufdränge und zu berücksichtigen sei (vgl. 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Aumühle). Aktiver Lärmschutz sei kostenangemessen.

Würdigung

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Erwiderung vom 24.02.2003 zugesagt, sich wegen Entschädigungsfragen mit dem jeweils betroffenen Einwender in Verbindung zu setzen. Sie hat eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung erarbeiten lassen und dem EBA vorgelegt (vgl. Kapitel C.III.7.1). Die Vorhabenträgerin hat eine neue Verkehrsprognose und eine ergänzende schalltechnische Untersuchungen erarbeiten lassen und auch diese dem EBA vorgelegt. Das EBA spricht den betroffenen Eigentümern passive Schallschutzmaßnahmen zu (vgl. Kapitel C.III.13.2.1). Sie hat eine Fuß- und Radwegunterführung in die Planung aufgenommen. Insoweit wird den Einwendungen entsprochen.

An der Vorhabenträgerinneneigenschaft der DB Netz AG bestehen keine Zweifel. Diese möchte eine Bahnstrecke ausbauen und bedarf hierfür einer Planfeststellung nach § 18 AEG. Dass sie dabei eine fortgeschrittene Planung der Straßenbauverwaltung vorfindet und aufgreift, ist nicht zu beanstanden. Ein „Prinzip der Kontinuität der Planung“ ist dabei nicht zu beachten und hindert die DB Netz AG nicht, mit ihrer Planung die Straßenbauverwaltung „zu überholen“, solange diese, wie hier, mit der Planung der DB Netz AG einverstanden ist.

Der Aufnahme einer Prognose über Fahrgastzahlen bedarf es nicht, nachdem der Verkehrsbedarf bereits mit dem BSchwAG gesetzlich festgestellt wurde und seinerseits auf Verkehrsuntersuchungen beruht.

Ansprüche auf Entschädigung für den Ausfall von Pachtzinseinnahmen aus Jagdpacht werden in diesem Planfeststellungsbehörde nicht zugesprochen. Da der Einwender unmittelbar grundeigentumsbetroffen ist, kann er im Grunderwerbs- und -entschädigungsverfahren diese Position gelten machen. Im Übrigen ist die Einwendung vom 28.04.2003 nicht hinreichend substantiiert. Der in der Stellungnahme angesprochene Pächter wolle seinen Pachtzins mindern, da infolge des Bauverkehrs an dem an seinen Jagdbezirk angrenzenden Bahnabschnitt das gesamte Wild aus dem Jagdbezirk verschwunden sei. Zum einen bezieht sich diese Minderung auf einen Sachverhalt aus der Vergangenheit, der mit diesem Vorhaben nichts zu tun hat. Zum anderen kann aus einem Bezirk, aus dem das gesamte Wild verschwunden sei, kein weiteres Wild mehr verschwinden, so

dass es keinen weiteren Minderungsgrund gibt. Schließlich wurde nicht näher dargetan, um welche Flächen es sich bei den zur Jagd verpachteten Flächen handeln soll und welche konkreten Auswirkungen die Baumaßnahmen haben sollen.

Wegen der weiteren Würdigung der Einwendungen wird auf die Kapitel C.II (UVP), C.III.1 (Planrechtfertigung), C.III.3 (Variantenentscheidung), C.III.4 (Raumordnung), C.III.5 (Straßen, Wege und Zufahrten), C.III.7 (Naturschutz und Landschaftspflege), C.III.9 (Land- und Forstwirtschaft, Denkmal- und Bodendenkmalpflege), C.III.12 (Grundeigentum) und C.III.13 (Immissionsschutz) verwiesen.

14.2 Einwender Nr. 2

Stellungnahmen vom 22.10.2002 und 16.09.2003

Der (anwaltlich vertretene) Einwender hat unter dem 22.10.2002 vorgetragen, Eigentümer folgender vom Vorhaben unmittelbar betroffener Grundstücke zu sein:

Lfd. Nr. des GEVZ	Gemarkung	Flur Nr.	Flurstück Nr.	Bemerkung
10	Sachsenwald	41	20/12	Forstgutsbezirk Sachsenwald
11	Sachsenwald	53	14/7	Forstgutsbezirk Sachsenwald
12	Sachsenwald	53	4/1	Forstgutsbezirk Sachsenwald
13	Sachsenwald	53	2/1	Forstgutsbezirk Sachsenwald

Mit Schriftsatz vom 16.09.2003 wird erklärt, Einwender Nr. 1 sei der Eigentümer dieser Grundstücke.

Er macht ferner folgende Betroffenheit geltend:

Der Einwender ist - wie auch Einwender Nr. 1 - verantwortlicher Träger von öffentlich-rechtlichen und privaten Rechten und Pflichten im Gutsbezirk Sachsenwald (Einwender Nr. 7). Er ist Eigentümer der Grundstücke Rosenstraße 1-4 und 7-10 und Oedendorfer Weg 1 und 3, der auf seinen Grundstücken befindlichen Gebäuden und Pflanzen.

Bezüglich der Äußerung zum Vorhaben wird auf Kapitel C.III.14.1 verwiesen (ein Schriftsatz für mehrere Einwender).

Würdigung

Wegen der Würdigung der Einwendungen wird auf Kapitel C.III.14.1 verwiesen.

14.3 Einwender Nr. 3

Stellungnahmen vom 22.10.2002 und 16.09.2003

Als Einwender Nr. 3 wird eine nach § 80 Bürgerliches Gesetzbuch i.V.m. § 2 des Gesetzes über rechtsfähige Stiftungen des Bürgerlichen Rechts (Stiftungsgesetz) tätige - gemeinnützige - Stiftung geführt. Zweck der Stiftung ist es, das Gedenken an Otto Fürst von Bismarck zu pflegen und das historische Verständnis für ihn und seine Epoche zu fördern sowie das Bismarck-Mausoleum und das Bismarck-Museum in Friedrichsruh für die Interessen der Allgemeinheit in Bildung und Kultur zugänglich zu halten.

Der (anwaltlich vertretene) Einwender trägt vor, Eigentümer folgendes vom Vorhaben unmittelbar betroffenes Grundstücke vertraglich zur Verfügung gestellt bekommen zu haben:

Lfd. Nr. des GEVZ	Gemarkung	Flur Nr.	Flurstück Nr.	Bemerkung
6	Sachsenwald	41	2/2	in Gemeinde Aumühle

Er macht ferner folgende Betroffenheit geltend:

Ihm wurden vom Einwender Nr. 2 auch die Flurstücke 28/6, 26/6 und 29/15 der Flur 49 des Gutsbezirks Sachsenwald zur Verfügung gestellt.

Bezüglich der Äußerung zum Vorhaben wird auf Kapitel C.III.14.1 verwiesen (ein Schriftsatz für mehrere Einwender).

Würdigung

Wegen der Würdigung der Einwendungen wird auf Kapitel C.III.14.1 verwiesen.

14.4 Einwender Nr. 4

Stellungnahmen vom 22.10.2002, 16.09.2003 und 24.11.2003

Der (anwaltlich vertretene) Einwender trägt vor, Eigentümer folgender vom Vorhaben unmittelbar betroffener Grundstücke zu sein:

Lfd. Nr. des GEVZ	Gemarkung	Flur Nr.	Flurstück Nr.	Bemerkung
1	Sachsenwald	41	5	in Gemeinde Aumühle
2	Sachsenwald	41	6	in Gemeinde Aumühle
3	Sachsenwald	41	8/1	in Gemeinde Aumühle
4	Sachsenwald	41	32/4	in Gemeinde Aumühle
5	Sachsenwald	41	32/2	in Gemeinde Aumühle

Zum Vorhaben äußert er sich wie folgt:

Wegen der Einwendungen wird zunächst auf Kapitel C.III.14.1 verwiesen (ein Schriftsatz für mehrere Einwender).

Mit Schreiben vom 24.11.2003 fordert der Einwender passiven Lärmschutz für die in den Planunterlagen mit „G“ und „H“ bezeichneten Wohngebäude auf dem Flurstück Nr. 8/1.

Würdigung

Wegen der Würdigung der Einwendungen wird auf Kapitel C.III.14.1 verwiesen.

14.5 Einwender Nr. 5

Stellungnahmen vom 22.10.2002 und 16.09.2003

Der (anwaltlich vertretene) Einwender macht folgende Betroffenheit geltend:

Er ist Eigentümer des Grundstücks Oedenberger Weg 2 („Rotes Haus“).

Bezüglich der Äußerung zum Vorhaben wird auf Kapitel C.III.14.1 verwiesen (ein Schriftsatz für mehrere Einwender).

Würdigung

Wegen der Würdigung der Einwendungen wird auf Kapitel C.III.14.1 verwiesen.

14.6 Einwender Nr. 6

Stellungnahmen vom 22.10.2002 und 16.09.2003

Der (anwaltlich vertretene) Einwender macht folgende Betroffenheit geltend:

Er ist Eigentümer des Grundstücks Rosenstraße 5 und 6.

Bezüglich der Äußerung zum Vorhaben wird auf Kapitel C.III.14.1 verwiesen (ein Schriftsatz für mehrere Einwender).

Würdigung

Wegen der Würdigung der Einwendungen wird auf Kapitel C.III.14.1 verwiesen.

14.7 Einwender Nr. 7

Stellungnahmen vom 22.10.2002, 28.04.2003 und 16.09.2003

Als Einwender Nr. 7 wird der Gemeindefreie Gutsbezirk Sachsenwald, öffentlich-rechtlich vertreten von seinem Gutsvorsteher, geführt. Verantwortliche Träger von öffentlich-rechtlichen und privaten Rechten und Pflichten im Gutsbezirk Sachsenwald sind die Einwender Nr. 1 und 2.

Wegen der Einwendungen wird zunächst auf Kapitel C.III.14.1 verwiesen (dort genannte Einwendungen werden (weitgehend) auch für Einwender Nr. 7 erhoben).

Ferner werde der Kernbereich gemeindlicher Selbstverwaltung betroffen und Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG verletzt. Die Verlegung der Landesstraße sei zustimmungspflichtig, die Zustimmung werde verweigert. Die Trasse sei nicht notwendig und zerstöre einen wichtigen Teil des Sachsenwaldes. Das Wegesystem im Gutsbezirk werde betroffen, was aber in der Planung nicht hinreichend beachtet werde. Die ebenfalls erforderliche Zustimmung wegen des Wegesystems werde verweigert.

Flora und Fauna auf beiden Seiten der neuen L 208 würden in einem Bereich bis jeweils 400 m neben der Tasse beeinträchtigt. Die Planung sei mit dem Gutsbezirk nicht abgestimmt worden, obwohl sie in den Kernbereich der gemeindlichen Selbstverwaltung des Gutsbezirks eingreifen.

Würdigung

Der Gemeindefreie Gutsbezirk Sachsenwald wird in seinen Selbstverwaltungsrechten nicht unzumutbar beeinträchtigt. Die Situation ist nicht anders, als wenn eine neue Straße durch eine Gemeinde geplant würde. Der Maßstab einer unzumutbaren Beeinträchtigung ist hoch anzusetzen. Er wäre erfüllt, wenn die gemeindlichen Planungsspielräume unzumutbar eingeeengt würden. Das ist hier nicht der Fall. Selbstverständlich werden die Belange des Gutsbezirks berührt und ist das in der planerischen Abwägung zu beachten. Aber ein Zustimmungserfordernis besteht nicht. Das Wegesystem des Gutsbezirks wird an die neue Straße angebunden. Den Belangen wird - unter Einhaltung der geplanten Linienführung - soweit wie möglich Rechnung getragen. Eine andere Linienführung als Reaktion auf das Vorbringen des Gutsbezirks ist nicht vorzusehen, da die Belange des Gutsbezirks insoweit hinter den anderen Belangen, insbesondere denen des Denkmalschutzes, zurückzustehen haben.

Wegen der Würdigung der Einwendungen wird darüber hinaus auf Kapitel C.III.14.1 verwiesen. Wegen der weiteren Würdigung der Einwendungen wird auf die Kapitel C.II (UVP), C.III.1 (Planrechtfertigung), C.III.3 (Variantenentscheidung), C.III.4 (Raumordnung, gemeindliche Selbstverwaltung), C.III.5 (Straßen, Wege und Zufahrten), C.III.7 (Naturschutz und Landschaftspflege), C.III.9 (Land- und Forstwirtschaft), C.III.12 (Grundeigentum) und C.III.13 (Immissionsschutz) verwiesen.

14.8 Einwender Nr. 8

Stellungnahme vom 16.10.2002

Der Einwender ist eine bundesunmittelbare Stiftung des öffentlichen Rechts und äußert er sich zum Vorhaben wie folgt:

Die in einer früheren Planung der Straßenbauverwaltung vorgesehene Fuß- und Radwegunterführung sei in der Planung nicht enthalten, aber aus den genannten Gründen notwendig.

Der Einwender ist im Übrigen Eigentümer folgender vom Vorhaben unmittelbar betroffener Grundstücke:

Lfd. Nr. des GEVZ	Gemarkung	Flur Nr.	Flurstück Nr.	Bemerkung
23	Sachsenwald	41	32/10	in Gemeinde Aumühle

Das Grundstück wird erst seit der Planänderung bzgl. der Fuß- und Radwegunterführung in Anspruch genommen. Im Planänderungsverfahren hat sich der Einwender jedoch nicht mehr gemeldet und gegen die Grundinanspruchnahme keine Einwendungen erhoben.

Würdigung

Die Vorhabenträgerin ist der Einwendung gefolgt und hat den Plan entsprechend geändert. Dabei wird das o.g. Grundstück - offenbar mit Einverständnis des Einwenders - geringfügig in Anspruch genommen.

14.9 Einwender Nr. 9

Stellungnahme vom 18.10.2003

Der Einwender ist Einwohner von Aumühle (Wohngebiet Kuhkoppel, in der Nähe der L 208 und südlich der L 314).

Zum Vorhaben äußert er sich wie folgt:

Mit dem Wegfall des Bahnübergangs steige der Straßenverkehrslärm durch Zunahme des Schwer- und Ausflugsverkehrs (keine Schrankenschließzeiten, keine Gewichtsbeschränkung). Das führe zu Lärmerhöhungen und würde den Wohnwert des Hauses und des Gartens vermindern.

Würdigung

Es wird auf Kapitel C.III.5 verwiesen.

14.10 Einwender Nr. 10

Stellungnahme vom 20.10.2002

Der Einwender bewohnt das Haus Kupfermühle 1.

Zum Vorhaben äußert er sich wie folgt:

Er wendet sich gegen Variante VI und befürwortet Variante IV. Die L 208 werde für Schwerverkehr geöffnet, das Ortsbild werde zerstört, Menschen würden durch eine kurvige Streckenführung gefährdet, die Maßnahme würde gegen den Willen der ortsansässigen Bevölkerung geplant. Die Kostenargumente überzeugten nicht, behauptete Grundwasserprobleme beruhten auf keinen Erkenntnissen. Eine geplante Behelfsfahrbahn in Verlängerung der Straße „Am Bahnhof“ würde stünde in Konflikt zum Straßendamm. Die Erschließung des Sägewerksgeländes für Ver- und Entsorgungsfahrzeuge sei nicht gesichert.

Würdigung

Wegen der Variantenentscheidung wird auf Kapitel C.III.3 verwiesen. Zum Schwerverkehr wird auf Kapitel C.III.5 verwiesen. Zur Würdigung der Ansicht der ortsansässigen Bevölkerung wird auf Kapitel C.III.14.14 verwiesen.

Die Vorhabenträgerin erklärte mit Schreiben vom 15.01.2003: Die Behelfsfahrbahn werde bis zur Fertigstellung der nördlichen Rampe zur Erschließung der Flächen des

ehemaligen Dampfsägewerkes benötigt. Sobald die Rampe mit dem Anschluss dieser Flächen fertiggestellt sei, werde die Behelfsfahrbahn zurückgebaut und die Lücke in der Rampe der L 208 zum Bauwerk hin geschlossen. Die baustellenbedingte Zufahrt über die Straße „Am Bahnhof“ und die Behelfsfahrbahn sei nur für den Baustellenverkehr gesperrt, nicht für die Anliegerverkehre.

Damit wird der entsprechenden Einwendung Rechnung getragen.

14.11 Einwender Nr. 11

Stellungnahme vom 20.10.2002

Der Einwender bewohnt das Haus Kupfermühle 1.

Zum Vorhaben äußert er sich wie folgt:

Er wendet sich gegen Variante VI und befürwortet Variante IV. Die L 208 werde für Schwerverkehr geöffnet, das Ortsbild werde zerstört, Menschen würden durch eine kurvige Streckenführung gefährdet, die Maßnahme würde gegen den Willen der ortsansässigen Bevölkerung geplant. Die Kostenargumente überzeugten nicht, behauptete Grundwasserprobleme beruhten auf keinen Erkenntnissen. Eine geplante Behelfsfahrbahn in Verlängerung der Straße „Am Bahnhof“ würde stünde in Konflikt zum Straßendamm. Die Erschließung des Sägewerksgeländes für Ver- und Entsorgungsfahrzeuge sei nicht gesichert.

Würdigung

Wegen der Variantenentscheidung wird auf Kapitel C.III.3 verwiesen. Zum Schwerverkehr wird auf Kapitel C.III.5 verwiesen. Zur Würdigung der Ansicht der ortsansässigen Bevölkerung wird auf Kapitel C.III.14.14 verwiesen.

Die Vorhabenträgerin erklärte mit Schreiben vom 15.01.2003: Die Behelfsfahrbahn werde bis zur Fertigstellung der nördlichen Rampe zur Erschließung der Flächen des ehemaligen Dampfsägewerkes benötigt. Sobald die Rampe mit dem Anschluss dieser Flächen fertiggestellt sei, werde die Behelfsfahrbahn zurückgebaut und die Lücke in der Rampe der L 208 zum Bauwerk hin geschlossen. Die baustellenbedingte Zufahrt über die

Straße „Am Bahnhof“ und die Behelfsfahrbahn sei nur für den Baustellenverkehr gesperrt, nicht für die Anliegerverkehre.

Damit wird der entsprechenden Einwendung Rechnung getragen.

14.12 Einwender Nr. 12

Stellungnahme ohne Datum, eingegangen am 22.10.2002

Der Einwender bewohnt ein Anwesen in der Straße „Am Bahnhof“ und thematisiert die Umweltverträglichkeitsstudie und die Variantenüberlegungen. Er leitet aus Variante IV eine Variante IVa ab und vergleicht sie eingehend mit der geplanten Variante VI und Variante IV (Ortsbild, Längsneigung, Trafohäuschen, Holzhofkreuzung, Schulweg, Gleiswechselbetrieb, Besucher von Friedrichsruh, die mit der Bahn anreisen, bisherige Begrenzung des Schwerlastverkehrs, Kostenüberlegungen, Grundwasserfragen, Dampfsägewerk, Lärmschutz incl. Summenpegelberechnungen, Mehrwege).

Der Einwender ist Mitglied der Einwohnerinitiative Friedrichsruh (Einwender Nr. 14) und erhebt insoweit weitere Einwendungen.

Würdigung

Die Vorhabenträgerin ist der Einwendung gefolgt und hat in den Plan eine Fuß- und Radwegunterführung aufgenommen. Damit werden Fuß- und Radwegebeziehungen (Schulweg, Bahnreisende) wie gefordert verkürzt.

Wegen der Variantenentscheidung wird auf Kapitel C.III.3 verwiesen. Zum Schwerverkehr wird auf Kapitel C.III.5 verwiesen. Wegen des Lärmschutzes wird auf Kapitel C.III.13 verwiesen. Zur Würdigung der Ansicht der ortsansässigen Bevölkerung wird auf Kapitel C.III.14.14 verwiesen.

14.13 Einwender Nr. 13

Stellungnahme ohne Datum, eingegangen am 22.10.2002

Der Einwender bewohnt ein Anwesen in der Straße „Am Bahnhof“ und thematisiert die Umweltverträglichkeitsstudie und die Variantenüberlegungen. Er leitet aus Variante IV eine Variante IVa ab und vergleicht sie eingehend mit der geplanten Variante VI und Variante IV (Ortsbild, Längsneigung, Trafohäuschen, Holzhofkreuzung, Schulweg, Gleiswechselbetrieb, Besucher von Friedrichsruh, die mit der Bahn anreisen, bisherige Begrenzung des Schwerlastverkehrs, Kostenüberlegungen, Grundwasserfragen, Dampfsägewerk, Lärmschutz incl. Summenpegelberechnungen, Mehrwege).

Würdigung

Die Vorhabenträgerin ist der Einwendung gefolgt und hat in den Plan eine Fuß- und Radwegunterführung aufgenommen. Damit werden Fuß- und Radwegebeziehungen (Schulweg, Bahnreisende) wie gefordert verkürzt.

Wegen der Variantenentscheidung wird auf Kapitel C.III.3 verwiesen. Zum Schwerverkehr wird auf Kapitel C.III.5 verwiesen. Wegen des Lärmschutzes wird auf Kapitel C.III.13 verwiesen. Zur Würdigung der Ansicht der ortsansässigen Bevölkerung wird auf Kapitel C.III.14.14 verwiesen.

14.14 Einwender Nr. 14

Stellungnahmen ohne Datum, eingegangen am 22.10.2002, vom 16.09. und 24.11.2003

Unter Einwender Nr. 14 wird eine Einwohnerinitiative geführt. Diese besteht aus einer ganzen Reihe von Einwohnern aus Friedrichsruh und hat eine Privatperson, die mit eigenen Einwendungen als Einwender Nr. 12 geführt wird, ausdrücklich als Vertreter benannt.

Der Einwender thematisiert die Umweltverträglichkeitsstudie und die Variantenüberlegungen. Er leitet aus Variante IV eine Variante IVa ab und vergleicht sie eingehend mit der geplanten Variante VI und Variante IV (Ortsbild, Längsneigung, Trafohäuschen, Holzhofkreuzung, Schulweg, Gleiswechselbetrieb, Besucher von Friedrichsruh, die mit der Bahn

anreisen, bisherige Begrenzung des Schwerlastverkehrs, Kostenüberlegungen, Grundwasserfragen, Dampfsägewerk, Lärmschutz incl. Summenpegelberechnungen, Mehrwege).

Mit Schreiben vom 16.09.2003 wird die Planänderung für die Fuß- und Radwegunterführung begrüßt. Gleichzeitig werden früheren die Einwendungen unter Hinweis auf eine „Mängelanalyse“ der DB Station & Service AG vertieft. Es wird kritisiert, dass sich die Verkehrssituation für Rollstuhlfahrer verschlechtere und die Bedenken der Verkehrsbetriebe Hamburg-Holstein nicht berücksichtigt worden seien. Eine Pressemitteilung wird zitiert.

Mit Schreiben vom 24.11.2003 werden die Einwendungen weiter vertieft. Variante IVa könne eine Längsneigung von 6 % erhalten. Die Eisenbahnüberführung könne eine geringere lichte Höhe erhalten (wie eine Straße in Wohltorf). Die deutsche Grundkarte sei unrichtig. Die Bahnsteige könnten verlegt werden. Auf Ideen zum Busverkehr wird hingewiesen. Variante IVa könne den Straßennamen „Am Schneckenberg“ als Arbeitstitel bekommen.

Würdigung

Das Schreiben vom 24.11.2003 ist erst nach dem Erörterungstermin für die Planänderung bei der Planfeststellungsbehörde eingegangen. Das darin enthaltene neue (nicht vertiefende) Vorbringen ist verspätet i.S.d. § 20 Abs. 3 AEG. Entsprechendes gilt, soweit im Schreiben vom 16.09.2003 Ausführungen gemacht werden, die sich nicht auf die Planänderung beziehen.

Die Vorhabenträgerin ist der Einwendung gefolgt und hat in den Plan eine Fuß- und Radwegunterführung aufgenommen. Damit werden Fuß- und Radwegebeziehungen (Schulweg, Bahnreisende) wie gefordert verkürzt. Sie hat die Variante IVa eingehend geprüft, will diese aber nicht als Vorzugsvariante übernehmen.

Wegen der Variantenentscheidung wird auf Kapitel C.III.3 verwiesen. Zum Schwerverkehr wird auf Kapitel C.III.5 verwiesen. Wegen des Lärmschutzes wird auf Kapitel C.III.13 verwiesen.

14.15 Einwender Nr. 15

Stellungnahme vom 22.10.2002

Der Einwender trägt vor, Eigentümer folgender vom Vorhaben unmittelbar betroffener Grundstücke zu sein:

Lfd. Nr. des GEVZ	Gemarkung	Flur Nr.	Flurstück Nr.	Bemerkung
7	Sachsenwald	41	32/12	in Gemeinde Aumühle

Auf dem Grundstück stehen vier Mehrfamilienhäuser.

Er macht ferner folgende Betroffenheit geltend:

Die Wohnqualität der Mehrfamilienhäuser sinke, insbesondere durch die erhebliche Steigerung der Lärmbelastung. Das Gebiet werde unzutreffend als Mischgebiet angesehen, da das Dampfsägewerk seit langem nicht mehr existiere. Der Flächennutzungsplan sei entsprechend geändert worden. Friedrichsruh sei ein allgemeines Wohngebiet. Bei der schalltechnischen Untersuchung sei die Belastung durch den Eisenbahnbetrieb zu berücksichtigen.

Würdigung

Wegen der Würdigung der Einwendungen wird auf Kapitel C.III.13 verwiesen.

14.16 Einwender Nr. 16

Stellungnahme vom 24.10.2002 von 18.09.2003

Der Einwender ist ein eingetragener Verein, der sich satzungsgemäß die Wahrung und Verbesserung der ökologischen und landeskulturellen sowie kulturhistorischen Belange im Gebiet Sachsenwald zur Aufgabe gemacht hat. Er beschreibt seine Ziele und den Sachsenwald. Die Linienführung der ersten Baustufe sei eine Fehlentscheidung, die nicht

wiederholt werden solle. Als Anlage werde der Einwendung das Gesamtinhaltsverzeichnis von vier vom Verein veröffentlichten Bänden bisheriger Einsprüche zu Verkehrsvorhaben vorgelegt. Er geht auf frühere Planungen ein und erläutert eine Alternative, die von den Einwendern Nr. 12 ff. als Variante IVa in das Verfahren eingeführt wurde. Besonders kritisiert wird, dass bei der Planung ein 20-30 ha großer Landschaftsteil zwischen Bahn, L 208 alt und neu und L 314 „eingekesselt“ werde. Er fordert eine schriftliche Erwidern seiner Einwendungen, eine ernsthafte Prüfung der Variante „Straßentunnel auf historischem Weg“ (entspricht Variante IVa), die Untersuchung der Belange von Fußgängern und Radfahrern und eine eingehende Prüfung der Auswirkungen auf das „eingekesselte“ Gebiet.

Im Schreiben vom 18.09.2003 - gemeinsam mit dem Naturschutzbund verfasst - erläutert der Einwender noch einmal seine Ziele und wiederholt die Kritik an der „Einkesselung“ eines Landschaftsteils. Es handele sich um einen Raum, bei dem eine ökologische Verinselung auftrete, die zu einer Zwangsraum-Unterentwicklung bzw. einer nicht mehr entwicklungsfähigen Flora- und Faunapopulation und deren Rückgang und Degeneration führe. Die Forderungen des Schreibens vom 24.10.2002 werden wiederholt und vertieft. Die Stellungnahmen von BUND und Einwohnerinitiative macht sich der Einwender zu eigen.

Würdigung

Die Vorhabenträgerin hat die Überlegungen des Einwenders zur Variante „Straßentunnel auf historischem Weg“ eingehend untersucht und - auch auf Anregung anderer Einwender - daraus die Variante IVa entwickelt und in ihre Planunterlagen eingearbeitet. Sie hat die Variante IVa eingehend geprüft, will diese aber nicht als Vorzugsvariante übernehmen.

Wegen der Würdigung der Einwendungen wird auf die Kapitel C.II (UVP), C.III.1 (Planrechtfertigung, Ausbau der bestehenden Bahnstrecke), C.III.3 (Variantenentscheidung) und C.III.7 (Naturschutz und Landschaftspflege) verwiesen. Es ist bedauerlich, dass das vorgenannte Gebiet durch die Straßenführung vom östlich der L 208 neu gelegenen Gebiet in vielen Funktionen abgeschnitten wird. Bei anderen Varianten wäre zwar auch ein abgetrenntes Gebiet entstanden, das wäre aber mehr oder weniger erheblich kleiner gewesen. Wie in Kapitel C.III.3 beschrieben müssen die Belange von Natur und Landschaft jedoch gegenüber den dort erläuterten Belangen zurückstehen.

Wegen der zu eigen gemachten Stellungnahmen wird auf die Kapitel C.III.7.3.6 und C.III.14.14 verwiesen.

14.17 Einwender Nr. 17

Stellungnahme vom 17.10.2002

Der Einwender ist eine Gemeinde im Kreis Herzogtum Lauenburg östlich von Geesthacht und wendet sich gegen das Vorhaben, weil die derzeit auf der L 208 bestehende Gewichtsbeschränkung auf 16 t im Zuge der Verlegung wegfallen würde. Er befürchtet eine Zunahme des Schwerlastverkehrs auf der L 208. Das widerspräche dem Ziel der Sachsenwaldgemeinden, eine Verkehrsberuhigung für den Naherholungsraum Hamburg zu schaffen. Er fordert eine Bauform, bei der auch künftig eine Gewichtsbeschränkung auf 16 t erforderlich wäre.

Würdigung

Aus der geografischen Lage der Gemeinde ergibt sich, dass eine eigene Betroffenheit zweifelhaft ist. Im Übrigen wird wegen der Würdigung der Einwendungen auf Kapitel C.III.5 verwiesen.

14.18 Einwender Nr. 18

Stellungnahme vom 17.10.2002

Der Einwender ist eine Gemeinde im Kreis Herzogtum Lauenburg zwischen Aumühle und Geesthacht und wendet sich gegen das Vorhaben, weil die derzeit auf der L 208 bestehende Gewichtsbeschränkung auf 16 t im Zuge der Verlegung wegfallen würde. Er befürchtet eine Zunahme des Schwerlastverkehrs auf der L 208. Das widerspräche dem Ziel der Sachsenwaldgemeinden, eine Verkehrsberuhigung für den Naherholungsraum Hamburg zu schaffen. Er fordert eine Bauform, bei der auch künftig eine Gewichtsbeschränkung auf 16 t erforderlich wäre.

Würdigung

Es wird auf Kapitel C.III.5 verwiesen.

14.19 Einwender Nr. 19

Stellungnahme vom 17.10.2002

Der Einwender ist eine Gemeinde im Kreis Herzogtum Lauenburg zwischen Aumühle und Geesthacht und wendet sich gegen das Vorhaben, weil die derzeit auf der L 208 bestehende Gewichtsbeschränkung auf 16 t im Zuge der Verlegung wegfallen würde. Er befürchtet eine Zunahme des Schwerlastverkehrs auf der L 208. Das widerspräche dem Ziel der Sachsenwaldgemeinden, eine Verkehrsberuhigung für den Naherholungsraum Hamburg zu schaffen. Er fordert eine Bauform, bei der auch künftig eine Gewichtsbeschränkung auf 16 t erforderlich wäre.

Würdigung

Es wird auf Kapitel C.III.5 verwiesen.

14.20 Einwender Nr. 20

Stellungnahme vom 17.10.2002

Der Einwender ist ein Amt im Kreis Herzogtum Lauenburg zwischen Aumühle und Geesthacht und wendet sich gegen das Vorhaben, weil die derzeit auf der L 208 bestehende Gewichtsbeschränkung auf 16 t im Zuge der Verlegung wegfallen würde. Er befürchtet eine Zunahme des Schwerlastverkehrs auf der L 208. Das widerspräche dem Ziel der Sachsenwaldgemeinden, eine Verkehrsberuhigung für den Naherholungsraum Hamburg zu schaffen. Er fordert eine Bauform, bei der auch künftig eine Gewichtsbeschränkung auf 16 t erforderlich wäre.

Würdigung

Es wird auf Kapitel C.III.5 verwiesen.

14.21 Einwender Nr. 21

Stellungnahme vom 17.10.2002

Der Einwender ist eine Gemeinde im Kreis Herzogtum Lauenburg zwischen Aumühle und Geesthacht und wendet sich gegen das Vorhaben, weil die derzeit auf der L 208 bestehende Gewichtsbeschränkung auf 16 t im Zuge der Verlegung wegfallen würde. Er befürchtet eine Zunahme des Schwerlastverkehrs auf der L 208. Das widerspräche dem Ziel der Sachsenwaldgemeinden, eine Verkehrsberuhigung für den Naherholungsraum Hamburg zu schaffen. Er fordert eine Bauform, bei der auch künftig eine Gewichtsbeschränkung auf 16 t erforderlich wäre.

Würdigung

Es wird auf Kapitel C.III.5 verwiesen.

14.22 Einwender Nr. 22

Stellungnahme vom 17.10.2002

Der Einwender ist eine Gemeinde im Kreis Herzogtum Lauenburg östlich von Geesthacht und wendet sich gegen das Vorhaben, weil die derzeit auf der L 208 bestehende Gewichtsbeschränkung auf 16 t im Zuge der Verlegung wegfallen würde. Er befürchtet eine Zunahme des Schwerlastverkehrs auf der L 208. Das widerspräche dem Ziel der Sachsenwaldgemeinden, eine Verkehrsberuhigung für den Naherholungsraum Hamburg zu schaffen. Er fordert eine Bauform, bei der auch künftig eine Gewichtsbeschränkung auf 16 t erforderlich wäre.

Würdigung

Aus der geografischen Lage der Gemeinde ergibt sich, dass eine eigene Betroffenheit zweifelhaft ist. Im Übrigen wird wegen der Würdigung der Einwendungen auf Kapitel C.III.5 verwiesen.

14.23 Einwender Nr. 23

Stellungnahme vom 17.10.2002

Der Einwender ist eine Gemeinde im Kreis Herzogtum Lauenburg zwischen Aumühle und Geesthacht und wendet sich gegen das Vorhaben, weil die derzeit auf der L 208 bestehende Gewichtsbeschränkung auf 16 t im Zuge der Verlegung wegfallen würde. Er befürchtet eine Zunahme des Schwerlastverkehrs auf der L 208. Das widerspräche dem Ziel der Sachsenwaldgemeinden, eine Verkehrsberuhigung für den Naherholungsraum Hamburg zu schaffen. Er fordert eine Bauform, bei der auch künftig eine Gewichtsbeschränkung auf 16 t erforderlich wäre.

Würdigung

Es wird auf Kapitel C.III.5 verwiesen.

14.24 Einwender Nr. 24

Stellungnahme vom 17.10.2002

Der Einwender ist eine Gemeinde im Kreis Herzogtum Lauenburg zwischen Aumühle und Geesthacht und wendet sich gegen das Vorhaben, weil die derzeit auf der L 208 bestehende Gewichtsbeschränkung auf 16 t im Zuge der Verlegung wegfallen würde. Er befürchtet eine Zunahme des Schwerlastverkehrs auf der L 208. Das widerspräche dem Ziel der Sachsenwaldgemeinden, eine Verkehrsberuhigung für den Naherholungsraum Hamburg zu schaffen. Er fordert eine Bauform, bei der auch künftig eine Gewichtsbeschränkung auf 16 t erforderlich wäre.

Würdigung

Es wird auf Kapitel C.III.5 verwiesen.

14.25 Einwender Nr. 25

Stellungnahme vom 15.09.2003

Der Einwender ist Einwohner von Aumühle.

Zum Vorhaben äußert er sich wie folgt:

Wie in seiner Skizze dargestellt solle die Querung der Bahnlinie um 700 m nach Osten verlegt werden und die Straße dort den Bahndamm unterqueren. Die Trasse würde 700 m länger, aber kostengünstiger und läge weiter von Wohngebieten weg, was gewissen Schallschutz biete.

Würdigung

Die Einwendung wurde erst im Anhörungsverfahren zur Planänderung erhoben, ohne sich auf die Planänderung zu beziehen. Sie ist am 02.10. beim Adressaten Straßenbauamt Lübeck und erst später bei der Anhörungsbehörde eingegangen, so dass sie verspätet i.S.d. § 20 Abs. 2 AEG ist. Im Übrigen ist die Trassenverlängerung aus verschiedenen Gründen (Flächenversiegelung; Nachteile für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima und Landschaft) nicht vorzugswürdig gegenüber der Planung.

14.26 Einwender Nr. 26

Stellungnahmen vom 22.10.2002 und 16.09.2003

Als Einwender Nr. 26 wird eine Landgesellschaft geführt. Diese widmet sich nach ihrer Internetdarstellung seit 90 Jahren der Beschaffung und Bevorratung von Flächen im ländlichen Raum, die überwiegend für Agrarstruktur-, Naturschutz- oder öffentliche Zwecke eingesetzt werden, sowie der kaufmännischen Betreuung von landwirtschaftlichen Betrie-

ben und der ländlichen Flächenentwicklung. Dabei erbringt Sie Dienstleistungen für landwirtschaftliche Betriebe, für die Gemeinden, die Kreise, das Land und für alle Menschen und Institutionen des ländlichen Raumes.

Der Einwender ist Eigentümer folgender vom Vorhaben unmittelbar betroffener Grundstücke:

Lfd. Nr. des GEVZ	Gemarkung	Flur Nr.	Flurstück Nr.	Bemerkung
16	Hamfelde	2	17	Forstgutsbezirk Sachsenwald
17	Hamfelde	2	194/14	Forstgutsbezirk Sachsenwald
18	Hamfelde	2	164/15	Forstgutsbezirk Sachsenwald
19	Hamfelde	2	165/15	Forstgutsbezirk Sachsenwald
20	Hamfelde	2	166/15	Forstgutsbezirk Sachsenwald
21	Hamfelde	2	195/14	Forstgutsbezirk Sachsenwald

Er macht geltend, hinsichtlich der naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen auf der 7,2489 ha großen Grundfläche betroffen zu sein. Er habe die Fläche auf Wunsch des Kreises Herzogtum Lauenburg am 07.03.2002 erworben. Ein am 12.08.2002 vom Büro BUG gefaxtes Grunderwerbsverzeichnis sehe den Erwerb der Fläche vor. Er habe die Fläche nur unter der Voraussetzung erworben, dass sie im Rahmen der Ausgleichsverpflichtung von der Vorhabenträgerin käuflich erworben werde.

Würdigung

Die Planfeststellungsbehörde kann dieser Einwendung nicht folgen. Bereits in den am 26.08.2002 ausgelegten Planunterlagen sind die Grundstücke nicht in der Rubrik „zu erwerbende Fläche“, sondern unter „dinglich zu sichernde Fläche“ aufgeführt. Es handelt sich also - jedenfalls nach Antragstellung und innerhalb des Verfahrens - nicht um eine Planänderung. Im Hinblick auf die erste Planauslegung ist die Einwendung vom 31.07.2003 verspätet (vgl. § 20 Abs. 2 AEG).

Im Übrigen erklärte die Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 19.09.2003, sie führe Grundinanspruchnahmen nur nach dem Grundsatz der mildesten Form durch. Dabei genüge bei naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen eine dingliche Sicherung. Der Einwender hat demgegenüber nicht dargetan, dass eine Eigentumsübernahme durch die Vorhabenträgerin naturschutzfachlich zwingend erforderlich wäre. Daher wird - unab-

hängig vom verspäteten Zeitpunkt der Einwendung - über die enteignungsrechtliche Vorwirkung für die erforderliche dingliche Sicherung der Fläche hinaus nicht festgelegt, dass der Planfeststellungsbeschluss eine enteignungsrechtliche Vorwirkung für den Volleigentumsentzug beinhaltet. Die dingliche Sicherung ist notwendig, rechtlich aber auch ausreichend. Der Vorhabenträgerin bleibt es dadurch aber unbenommen, das Grundstückseigentum ohne Planänderung freihändig zu erwerben, sollte das aufgrund hier nicht bekannter Vereinbarungen mit dem Einwender geboten oder erforderlich sein.

15. Arbeitssicherheit auf der Baustelle

Das Landesamt für Gesundheit und Arbeitssicherheit erklärt in seiner Stellungnahme vom 19.08.2002, gegen das geplante Vorhaben bestehen keine Bedenken, besondere Nebenbestimmungen seine nicht erforderlich.

IV. Nebenbestimmung zur bauaufsichtlichen Prüfung und Freigabe der Ausführungsunterlagen

Im verfügenden Teil ist der Vorhabenträgerin aufgegeben, rechtzeitig vor Baubeginn die detaillierten technischen Bauausführungsunterlagen nach Maßgabe dieses Planfeststellungsbeschlusses zu erstellen und diese dem Eisenbahn-Bundesamt zur Prüfung - auch im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit diesem Planfeststellungsbeschluss - und Baufreigabe vorzulegen.

Es ist vertretbar und sachgerecht, nicht bereits die detaillierten Bauausführungsunterlagen zum Gegenstand der Planfeststellung zu machen, sondern die Bauausführung von einer gesonderten Entscheidung durch das Eisenbahn-Bundesamt abhängig zu machen.

Dies gebietet der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Es wäre unverhältnismäßig, wenn die Vorhabenträgerin bereits zur Planfeststellung detaillierte Bauausführungsunterlagen ausarbeiten und vorlegen müsste, denn die Vorhabenträgerin kann im Rahmen der Planfeststellung noch nicht hinreichend sicher abschätzen, ob ihr Vorhaben überhaupt oder verändert planfestgestellt werden wird. Die Erstellung der Bauausführungsunterlagen ist aber mit hohen Kosten verbunden, die der Vorhabenträgerin nicht zugemutet werden können, solange der Inhalt der Planfeststellung noch nicht verbindlich feststeht.

Die Beachtung des Abwägungsgebotes wird durch die Planfeststellungsunterlagen ermöglicht. Sie gewährleisten, dass sich das Eisenbahn-Bundesamt als Planfeststellungsbehörde ausreichende Klarheit über die durch das Vorhaben bedingte Konflikte verschaffen und diese bewältigen konnte. Die Planfeststellungsunterlagen zeigen, dass die durch das Vorhaben aufgeworfene tatsächliche Problematik bei der Ausführung des Planfeststellungsbeschlusses beherrschbar ist. Als Grundlage für die Bauausführung sind die Planfeststellungsunterlagen nur bedingt geeignet, denn sie haben nicht die Detailschärfe, die für eine Bauausführung erforderlich ist. Erst aus den detaillierten Bauausführungsunterlagen kann hinreichend sicher entnommen werden, dass das Vorhaben in jeder Hinsicht den Regelwerken der Technik entspricht.

Im Rahmen der Prüfung der Bauausführungsunterlagen wird nur darüber befunden, ob sie den Planfeststellungsunterlagen entsprechen, d.h. aus ihnen entwickelt worden sind, und ob das planfestgestellte Vorhaben in der Form, die es durch die Bauausführungsunterlagen erhalten hat, den technischen Regelwerken entspricht. Ist das der Fall, ergeht eine Freigabe der Bauausführungsplanung, wobei das Eisenbahn-Bundesamt nach Lage der Dinge im Einzelfall zur Vermeidung einer Versagung der Baufreigabe Änderungen an den Unterlagen selbst vornehmen oder im Freigabebescheid Auflagen und Hinweise beifügen kann.

Auf die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange hat die Freigabe der Ausführungsplanung keinen Einfluss, diese wird durch die Planfeststellung abgeschlossen.

V. Gesamtabwägung

Der Bundesschienenweg Hamburg - Büchen - Berlin ist unter der Anlage zu § 1 Abs. 1 BSchwAG Ziffer 1.a) Nr. 18 als vordringlicher Bedarf aufgeführt. Damit steht der Bedarf für diesen Bundesschienenweg zwischen Hamburg und Berlin mit der Streckenführung über Büchen gesetzlich fest (§ 1 Abs. 2 BSchwAG). Mit der Zuordnung des Bundesschienenweges Hamburg - Büchen - Berlin in das BSchwAG steht fest, dass die Gesamtmaßnahme im öffentlichen Interesse durchgeführt wird. An der den Planungsbereich betreffenden Teilmaßnahme (gegenständliches Vorhaben) besteht deshalb ein öffentliches Interesse. Dem steht nicht entgegen, dass die Vorhabenträgerin eine juristische Person des privaten Rechtes ist. Im öffentliche Interesse durchzuführende Aufgaben können auch von juristischen Personen des privaten Rechtes durchgeführt werden.

Die Einwendungen privat Betroffener und die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie der nach Abschnitt 7 des BNatSchG anerkannten Vereine haben keine privaten oder öffentlichen Belange ergeben, die so starkes Gewicht haben, dass sie dem öffentlichen Belang des Bedarfs für dieses Vorhaben überwiegen. Insbesondere sind keine Belange aufgezeigt noch darüber hinaus erkennbar, die gegen das Vorhaben als unüberwindlich anzusehen sind.

Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt und alle Belange in die Abwägung eingestellt sowie diese gegeneinander und untereinander abgewogen. Sie hat hierbei nicht nur die Abwägung jedes einzelnen öffentlichen und privaten Belanges gegen die öffentlichen Interessen an den Ausbaumaßnahmen im Planungsbereich, sondern auch eine Gesamtabwägung aller gegen das Projekt sprechenden Belange gegen diese Interessen vorgenommen. Denn selbst wenn jeder einzelne Belang für sich die öffentlichen Interessen an der Ausbaumaßnahme nicht überwiegen sollte, so könnte es doch eventuell deren Gesamtheit.

Wie in den einzelnen Teilen der Entscheidungsgründe ausgeführt, überwiegen die mit dem Projekt verfolgten öffentlichen Belange der vorgesehenen Baumaßnahme die einzelnen öffentlichen und privaten Belange. Auch in ihrer Gesamtheit führt die Abwägung der für das Vorhaben ins Gewicht fallenden Belange zu dem Ergebnis, dass die öffentlichen Belange zugunsten des planfestgestellten Vorhabens gegenüber den anderen öffentlichen und privaten Belangen überwiegen.

Die Planfeststellungsbehörde stellt die beantragte Variante VI fest, da sie unter Beachtung aller tragenden (Umweltverträglichkeit, Belange des Denkmalschutzes und des Straßenverkehrs und Wirtschaftlichkeit) und ergänzenden Gesichtspunkte die ausgewogenste Konfliktbewältigung darstellt, auch wenn Variante III in der UVP etwas günstiger einzustufen ist, Variante IVa eine beachtenswerte Alternative darstellt und die Nullvariante die mit dem Projekt verbundenen Eingriffe vermeiden würde.

VI. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung für diese Amtshandlung des Eisenbahn-Bundesamtes beruht auf § 3 Abs. 4 Satz 1 des BEVVG i.V.m. der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV).

D.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig

erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Präsidenten des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Hamburg / Schwerin, Hachmannplatz 16, 20099 Hamburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die Tatsachen, durch deren Berücksichtigung oder Nichtberücksichtigung im Verwaltungsverfahren er sich beschwert fühlt, anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen, soweit er einen Antrag stellt. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplom-Juristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 VerkPBG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig

gestellt und begründet werden.

E.

Ausfertigungen

Dieser Planfeststellungsbeschluss wird wie folgt ausgefertigt:

1. Ausfertigung für die Vorhabenträgerin
2. Ausfertigung für das EBA, Planfeststellungsbehörde
3. Ausfertigung für das Landesamt für Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Anhörungsbehörde
4. Ausfertigung für die Gemeinde Aumühle
5. Ausfertigung für das Amt Schwarzenbek-Land
6. Ausfertigung für das Archäologische Landesamt Schleswig
7. Ausfertigung für die DB Telematik GmbH - Region Nord -
8. Ausfertigung für die DB Services Immobilien GmbH Hamburg
9. Ausfertigung für die DB Regionalbahn Schleswig-Holstein GmbH
10. Ausfertigung für die Deutsche Telekom AG TNL Heide
11. Ausfertigung für das Forstamt Trittau
12. Ausfertigung für den Gewässerunterhaltungsverband Schwarze Au-Amelungsbach
13. Ausfertigung für die Hamburg Gas Consult
14. Ausfertigung für das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein
15. Ausfertigung für das Landesamt für Denkmalpflege Kiel
16. Ausfertigung für das Landesamt für Gesundheit und Arbeitssicherheit - Außenstelle Lübeck -
17. Ausfertigung für das Landesamt für Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein - LS 17 / 176 -
18. Ausfertigung für das Landesamt für Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein - LS 21 -
19. Ausfertigung für die Landesweite Verkehrsservicegesellschaft mbH Kiel
20. Ausfertigung für den Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg in Ratzeburg
21. Ausfertigung für das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft des Landes Schleswig-Holstein
22. Ausfertigung für das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein
23. Ausfertigung für die Polizeiinspektion Ratzeburg
24. Ausfertigung für die Schleswag AG, Bezirk Schwarzenbek
25. Ausfertigung für das Staatliche Umweltamt Itzehoe - Außenstelle Lübeck -
26. Ausfertigung für das Staatliche Umweltamt Itzehoe
27. Ausfertigung für das Straßenbauamt Lübeck
28. Ausfertigung für die Wehrbereichsverwaltung Nord - Außenstelle Kiel -
29. Ausfertigung für das Wasser- und Schifffahrtsamt Lauenburg
30. Ausfertigung für die Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH, Xanten

31. Ausfertigung für den Gewässer- und Landschaftsverband Herzogtum Lauenburg
32. Ausfertigung für die Kabel Hamburg / Schleswig-Holstein / Mecklenburg GmbH & Co. KG
33. Ausfertigung für den Abwasserverband der Bille- und Geestrandgemeinden, Reinbek
34. Ausfertigung für die Verkehrsbetriebe Hamburg-Holstein AG, Hamburg
35. Ausfertigung für die Zerbin Busreisen GmbH, Geesthacht
36. Ausfertigung für die Schleswig-Holsteinische Landgesellschaft
37. Ausfertigung für die Arbeitsgemeinschaft der nach § 29 BNatSchG anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein (AG 29), Kiel
38. Ausfertigung für den Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland e.V., Kreisgruppe Herzogtum Lauenburg, Basthorst
39. Ausfertigung für die Naturschutzbund Deutschland e.V., Gruppe Büchen, Siebeneichen
40. Ausfertigung für die Verein Jordsand zum Schutze der Seevögel und der Natur e.V., Hamburg
- 41.-66. Ausfertigung für private Dritte

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Hamburg / Schwerin

Hamburg, den 09.02.2004

Az. 57171 Pap 594/2.6100

Im Auftrag



(Berka)

